

Bundesamt für Justiz
Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, den 25 Juli 2013

Vernehmlassung: „Verordnung gegen die Abzockerei“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit. Volk und Stände haben am 3. März 2013 der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zugestimmt. Damit ist der vom Parlament erarbeitete indirekte Gegenvorschlag materiell gegenstandslos. Allerdings haben die Diskussion im Vorfeld der Volksabstimmung durchaus auch breit anerkannte Gemeinsamkeiten dieser beiden "Projekte" aufgezeigt. Es dürfte aber klar dem "Volkswillen" entsprechen, dass offenbar klare Verbote möglichen Ausnahmeregelungen vorgezogen werden. Ebenso darf als "Volkswille" bezeichnet werden, dass die Massnahmen entlang des angenommenen Verfassungstextes zu ergreifen sind. Die BDP wehrt sich gegen Bestrebungen, die auch sachfremde Forderungen (z. B. Bonussteuer) in die Umsetzungsarbeiten aufnehmen möchten. Der heute vorliegende Verordnungsentwurf orientiert sich klar am Verfassungstext, setzt deshalb den "Volkswillen" um und wird von der BDP somit grundsätzlich begrüsst.

Inhaltliches

- Nachdem der Begriff der "Abzockerei" vor allem Emotionen im Abstimmungskampf geschürt hat, stellt sich die Frage, ob die Bezeichnung der Verordnung geschickt gewählt ist. Niemand hat "Abzockerei" verteidigt, und auch die Gegner der Initiative - angeführt von der BDP - haben sich mit dem Konzept des indirekten Gegenvorschlags klar von missbräuchlichen Bezügen distanziert. Wir schlagen deshalb vor, eine andere Bezeichnung für die Verordnung zu wählen.
- Art. 2, Punkt 1: Während die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates zweifellos zwingend durch die Generalversammlung zu erfolgen, sehen wir in Bezug auf den Stellvertreter diese Notwendigkeit nicht
- Art. 9, Abs 2: Eine Abstimmung "im Sinne der Versicherten" entspricht zwar dem Verfassungsgrundsatz. Ob und inwiefern dies zu nicht angekündigten Anträgen in der Praxis möglich ist, bleibt u. E. mehr als offen. Wir bezweifeln deshalb die Praxistauglichkeit dieses Absatzes und neigen zu dessen Streichung.
- Strafbestimmungen: Aufgrund der angenommenen Initiative wird hier Neuland begangen, da auf Verfassungsstufe Strafbestimmungen beschlossen worden sind. Die in der Verordnung vorgeschlagenen Strafmasse können insofern nicht abschliessend beurteilt werden, da die geltende Rechtsprechung dazu fehlt. Wir befürchten, dass diese Ungewissheit für den Standort Schweiz nachteilige Auswirkungen haben könnte, insbesondere auch aus

Investorensicht. Wir werden im Rahmen der Kommissionsarbeit deshalb offen sein für differenzierte Formulierungen.

Für die Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landolt', written in a cursive style.

Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hassler', written in a cursive style.

Hansjörg Hassler, Fraktionspräsident



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 26. Juli 2013

Vernehmlassung: Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 14. Juni 2013 wurden wir eingeladen, zum Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst, dass der Bundesrat den Vorentwurf der Verordnung gegen die Abzockerei rasch ausgearbeitet und präsentiert hat. So kann die einjährige Frist, welche die Volksinitiative gegen die Abzockerei für die Übergangsbestimmungen setzt, eingehalten werden.

Für die CVP sind die Abschnitte 1 bis 10 des Verordnungsentwurfs tauglich, da sie sich in knapper Form eng an die neuen Verfassungsbestimmungen in Art. 95 Abs. 3 BV halten.

Im Übrigen fordert die CVP, dass der Begriff „Abzockerei“ konsequent aus der Verordnung und aus deren Titel gestrichen wird. Die CVP schlägt deshalb vor, den Begriff „Abzockerei“ durch „Stärkung der Aktionärsrechte“ zu ersetzen.

Zu den einzelnen Artikel

Art. 1

Abs. 2 hält fest, dass die Bestimmungen der Verordnung widersprechenden Bestimmungen des OR vorgehen. Dies mag von der Sache her richtig sein. Die CVP findet dies aber rechtlich gesehen problematisch, weil damit die Verordnung über bestehendes Gesetzesrecht gestellt wird.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Art. 3

Abs.1 sollte nach Meinung der CVP besser formuliert werden. Die CVP schlägt deshalb folgende Formulierung vor: „Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.“

Art. 4

Es stellt sich bei Abs. 3 die Frage, ob die Generalversammlung nicht bereits aufgrund des geltenden Rechts den Präsidenten des Verwaltungsrates und allfällige Stellvertreter abberufen kann.

Art. 12

Abs. 2 Ziff. 1

Das Erfordernis der Angabe der Darlehen und Kredite für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates in den Statuten sollte keine grösseren Probleme mit sich bringen. Die Bestimmung bzw. Festlegung der Renten hingegen ist unscharf und wesentlich komplexer (aktuelle, zukünftige, während Vertragsverhältnis mit Gesellschaft erworbene). Dies müsste allenfalls näher umschrieben werden.

Art. 18

Art. 18 sollte dazu dienen, den Aktionären mehr Mitsprache zu verschaffen und die Transparenz bezüglich Vergütungen zu erhöhen.

Mit der in Abs. 1 vorgeschlagenen Vorgehensweise wird allerdings ein anderes Konzept (Abstimmung über zukünftige fixe Vergütung bis zur nächsten Generalversammlung und vergangene variable Vergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs) angewendet, als jenes, das für die Erstellung des Vergütungsberichts (zugewiesene Vergütungen im vergangenen Geschäftsjahr) verwendet wird. Aufgrund dieser verschiedenen Konzepte und Periodizitäten wird somit zwangsläufig über andere Beträge abgestimmt, als im Vergütungsbericht ausgewiesen werden. Für den Fall, dass Abs. 1 in der vorliegenden Fassung beibehalten werden soll, müssten nach Meinung der CVP die Begriffe „fix“ und „variabel“ näher definiert werden.

Art. 22

Gemäss dem erläuternden Bericht muss sich die Vorsorgeeinrichtung (die dem Freizügigkeitsgesetz) unterstellt ist, im Aktienbuch der Gesellschaft eintragen lassen. Bei Namenaktien stellt dies kein Problem dar. Was aber geschieht, wenn Inhaber-Aktien gehalten werden und wie wird in einem solchen Fall das Stimmverhalten überprüft?

Strafbestimmungen

Die CVP findet es grundsätzlich fragwürdig, dass Strafbestimmungen in einer Verordnung erlassen werden. Es mag in diesem Fall nachvollziehbar sein, da die Strafbestimmungen auf direkten Verfassungsbestimmungen basieren. Die CVP wird bei der Umsetzung der Volksinitiative gegen die Abzockerei auf Gesetzesstufe allerdings genau darauf achten, wie die Strafbestimmungen auf Gesetzesebene ausgestaltet werden.

Die CVP spricht sich für die Einschränkung des Täterkreises auf Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie des Beirats, wie in Art. 24 vorgesehen, aus.

Die CVP findet, dass das Strafmass für die in Art. 24 beschriebenen Straftatbestände je nach Schwere der Tat gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip angepasst werden sollte. Die Verhinderung der jährlichen Wahl des Verwaltungsrats darf beispielsweise nicht gleich hoch bestraft werden wie das Aussprechen von Abgangsentschädigungen in Millionenhöhe. Die Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe soll zudem nur in aussergewöhnlich schwerwiegenden Fällen ausgesprochen werden können.

Die CVP befürwortet, dass die vorsätzliche Verletzung der Offenlegungspflicht der Vorsorgeeinrichtungen, wie in Art. 25 vorgesehen, milder bestraft werden soll als die Tatbestände von Art. 24. Die CVP fordert aber, dass die Lösung auch für kleine Pensionskassen praktikabel sein muss. Die Transparenzbestimmungen dürfen nicht unverhältnismässig sein, so dass verhindert wird, dass kleine Pensionskassen im ganzen Aktienspektrum angelegt sein können.

Übergangsbestimmungen

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Differenzierung der Fristen für die Anwendung der Verordnung wie in Art. 26 – 32 vorgesehen.

Zusätzlich fordert die CVP, dass die kleinen Pensionskassen genügend Zeit erhalten werden, die neuen Vorgaben umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Office fédéral de la Justice
Office fédéral du Registre du commerce
Bundesrain 20
3003 Berne

Berne, le 19 juillet 2013
VL_Abzockerei_Remuneration
s_abusives

Consultation

Audition sur l'ordonnance contre les rémunérations abusives Prise de position du *PLR.Les Libéraux-Radicaux Suisse*

Madame, Monsieur,

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation sous rubrique, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position.

L'initiative populaire «contre les rémunérations massives» a été acceptée par le peuple le 3 mars 2013. Il est maintenant nécessaire de respecter la volonté populaire et de mettre en application les nouvelles dispositions constitutionnelles. Pour cela, il est primordial que l'ordonnance d'application – et ensuite la loi d'application – ne s'écarte pas du texte d'initiative. Egalement, les dispositions proposées dans le contre-projet indirect ne doivent pas être intégrées dans l'application de cette initiative. Il est appréciable que le projet soumis à consultation suive cette direction.

Pour le PLR, le titre de l'ordonnance, particulièrement dans sa version allemande («Verordnung gegen die Abzockerei»), est déplacé et doit être reformulé de manière neutre; par exemple «Ordonnance sur les rémunérations des organes des entreprises cotées en bourse». Concernant l'application de l'ordonnance soumise à consultation, le PLR n'est pas favorable à une application immédiate de toutes les dispositions de l'ordonnance. Les propositions pour que l'entrée en vigueur de manière se réalise de manière échelonnée sont pertinentes; elles devraient néanmoins être adaptées pour plus de souplesse. Il est nécessaire de prévoir une marge de manœuvre suffisante pour les entreprises; y compris pour anticiper le cas, malheureux, de l'acceptation de l'initiative «1:12 – Pour des salaires équitables». De même, d'éventuelles dispositions rétroactives sont strictement à rejeter. Finalement, il est primordial que les dispositions pénales entrent également en vigueur de manière échelonnée.

Outre les remarques ci-dessus, voici quelques commentaires sur des articles en particuliers:

› **Art. 2 al. 1 et art. 4 al. 1 – Suppléants au président du conseil d'administration**

Le conseil d'administration doit avoir la liberté de se constituer lui-même; y compris la liberté de choisir un président ad interim parmi ses membres jusqu'à la prochaine assemblée générale. Le PLR demande donc que les références aux suppléants aux art. 2 al. 1 et art. 4 al. 1 soient biffées.

› **Art. 8 – Election et durée des fonctions**

Al. 2: Il est pertinent que les sociétés de personnes et les personnes morales soient également éligibles.

Al. 3: La durée des fonctions doit s'arrêter *après* la prochaine assemblée générale et pas *lors*.

Al. 4: La révocation ne doit pas avoir lieu *en tout temps*. Sinon, cela laisse la possibilité à l'assemblée générale de mettre à l'ordre du jour la révocation des représentants indépendants juste après leurs élections. L'al. 4 doit suivre l'art. 705 CO et pas l'art. 730a CO.

› **Art. 9 al. 2 – Octroi des pouvoirs et instructions**

Cet alinéa est impossible à appliquer et doit être biffé. Les représentants indépendants gardent la liberté de vote aux points non annoncés à l'ordre du jour selon leurs connaissances et expériences.



› **Art. 10 al. 2 – Obligations du représentant indépendant**

Lorsqu'il n'a reçu aucune instruction, le représentant ne doit pas *s'abstenir* mais *ne pas prendre part au vote*. Sinon, cela aura une influence sur le quorum à atteindre et le résultat du vote.

› **Art. 12 – Dispositions statutaires**

Al. 1 Ch. 1: Ces dispositions ne devraient concerner que les «...entités juridiques cotées en bourses...».

Al. 2: Il est bienvenu qu'aucun montant fixe ne soit à inscrire dans les statuts.

› **Art. 18 – Rémunérations du conseil d'administration, de la direction et du conseil consultatif**

Al. 2: Le PLR s'oppose à ce qu'une nouvelle proposition de vote soit soumise lors de la même assemblée générale. Une telle possibilité pose des problèmes d'anticipation et crée des spéculations, notamment vis-à-vis des représentants indépendants et des représentants internationaux (*Proxy advisors*), aux effets désastreux pour l'adoption du montant des rémunérations.

Al. 3: La possibilité d'un opting-out est à saluer. Il faut néanmoins ajouter la possibilité de déroger également à l'art. 18 al. 2 (en remplissant les conditions des ch. 1 à 3, al. 3): cela permet plus de flexibilité et de liberté pour les entreprises concernées.

L'art. 12 al. 2 ch. 5 et l'art. 19 al. 1 doivent être modifiés en conséquence.

› **Art. 20 et 21 – Indemnités interdites**

Il est positif de laisser la liberté de pouvoir conclure une clause de non-concurrence et des indemnités pour prohibition de concurrence.

La problématique des contrats de travail de membres de la direction dépendant d'un pays étranger doit être clarifiée. La proposition actuelle manque de précision quant aux indemnités autorisées et interdites, ce qui amène à une insécurité du droit: des éclaircissements s'imposent.

Art. 20 al. 2: Le PLR soutient clairement la différence entre indemnité anticipée (interdit) et prime à l'embauche (autorisé).

› **Art. 22 – Obligation de voter (institutions de prévoyance)**

Pour le PLR, il est important que l'application des dispositions constitutionnelles relatives aux institutions de prévoyance reste pragmatique: les charges administratives des caisses de pensions à la charge des assurés, déjà considérables, ne doivent pas s'alourdir davantage. Le PLR salue que l'application de l'initiative cherche à contenir les coûts. De plus, il est bienvenu que ces institutions puissent renoncer à participer au vote ou s'abstenir: qu'elles ne soient pas absolument obligées de voter.

› **Art. 24 – Punissabilité**

La sécurité juridique est primordiale pour les entreprises, particulièrement vis-à-vis de leurs investisseurs et de leurs investisseurs étrangers. Il est alors particulièrement nécessaire que les dispositions pénales soient établies de manière très stricte et évitent les excès. Spécifier les neuf normes pénales concernées est pertinent. Néanmoins, il faudrait encore améliorer leurs définitions, en accord avec les milieux économiques concernés.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Philipp Müller
Conseiller national

Le Secrétaire général



Stefan Brupbacher

Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20

3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Bern, den 26. Juli 2013

Anhörung zum Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Grüne Partei Schweiz hat die Volksinitiative gegen die Abzockerei seit ihrer Sammelphase im Jahr 2007 unterstützt und begrüsst, dass der Bundesrat diese nun zügig auf Verordnungsebene umsetzen will. Die grosse Befürwortung der Initiative durch rund 68 Prozent der Abstimmenden am 3. März 2013 hat gezeigt, dass die neuen Verfassungsbestimmungen gegen exzessive Vergütungen nun effektiv Einzug in die wirtschaftliche Praxis börsenkotierter Unternehmen finden müssen.

Nachbesserungsbedarf besteht in der vorgelegten Verordnung insbesondere bei den unzulässigen Vergütungen (Art. 20), beim Prozess über die Annahme oder Ablehnung der Vergütungen durch die AktionärInnen (Art. 18) sowie bei der Stimpfpflicht der Vorsorgeeinrichtungen und deren Offenlegungspflicht (Art. 22-23).

Anmerkungen und Empfehlungen

1. Änderungen des Art. 12 bezüglich der Statutenbestimmungen

Die Grünen begrüssen, dass der vorgesehene Art. 12 Anforderungen für die Statuten börsenkotierter Unternehmen erlässt, um die verschiedenen Arten der zulässigen Vergütungen, die Dauer der Arbeitsverträge sowie Nebentätigkeiten zu regeln.

Da Erfolgs- und Beteiligungspläne von Managern immer undurchsichtiger werden, sollten die Statuten nicht nur deren Grundsätze regeln sondern detailliertere Bestimmungen dazu aufnehmen. Art. 12, Abs. 2, Ziff. 2-3 sind dementsprechend zu präzisieren.

Bezüglich der Dauer von Arbeitsverträgen von Mitgliedern der Geschäftsleitung bedarf es ebenfalls einer Präzisierung, um lange Kündigungsfristen mit einhergehenden teuren Zahlungen zu vermeiden. Art. 12, Abs. 1, Ziff. 2 sollte wie folgt angepasst werden: „die Dauer der Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung; *die Kündigungsfrist darf zwölf Monate nicht übersteigen*“.

2. Änderung des Art. 15 bezüglich „Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Kredit

Die Grünen begrüßen, dass Art. 15 Bestimmungen für die im Vergütungsbericht aufzuführenden Informationen erlässt.

Aus Sicht der Grünen muss auch bei der Geschäftsleitung eine individuelle Entschädigungstransparenz gewährleistet werden. Art. 15, Abs. 2, Ziff. 2 ist daher analog zu den Vorschriften für den Verwaltungsrat und den Beirat zu ändern: „den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den *auf jedes Mitglied entfallenden Betrag* unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds“.

3. Änderungen des Art. 18 bezüglich „Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat“

Die Grünen begrüßen, dass Art. 18 Regeln für den Abstimmungsgegenstand und das Abstimmungsverfahren innerhalb der Aktionärsversammlungen erlässt.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte durch die Formulierung deutlich werden, dass die Entscheidung der Generalversammlung für die Vergütungen bindend ist. Art. 18, Abs. 1 sollte daher geändert werden in: „Die Generalversammlung stimmt jährlich *bindend und gesondert* über die Genehmigung der Gesamtbeiträge ab, (...)“.

Neben dem Verwaltungsrat sollten auch AktionärInnen einen neuen Antrag stellen können, gegebenenfalls ab einem bestimmten Mindestquorum. Art. 18, Abs. 2 gilt es daher wie folgt zu ändern: „Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. *Gegenanträge können vor der Generalversammlung auch von Aktionärinnen und Aktionären, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, gestellt werden. Wird kein neuer Antrag gestellt oder wird auch dieser abgelehnt, so hat der Verwaltungsrat (...)*“.

Art. 18, Abs. 3 weicht die vorangehenden Bestimmungen auf und kann gestrichen werden.

4. Änderungen des Art. 20 bezüglich „Unzulässige Vergütungen in der Gesellschaft“

Die Grünen begrüßen Art. 20 der Verordnung, welcher ein Kernelement der Initiative umsetzen soll: das Verbot bestimmter Arten von Vergütungen wie zum Beispiel „goldene Fallschirme“.

Die Vorlage setzt jedoch nicht alle Vorgaben des Verfassungstexts genügend um. So sind in der bisherigen Fassung nicht alle Abgangsentschädigungen und Antrittsprämien enthalten, obwohl dies durch den Initiativtext vorgegeben wird.

Bezüglich der Abgangsentschädigungen gilt es auch Umgehungsmöglichkeiten wie anschliessende Consulting-Verträge und Konkurrenzverbote mit marktgerechten Karenzentschädigungen zu vermeiden. Art. 20, Ziff. 1 gilt es daher zu ändern in: „*Abgangsentschädigungen und vergleichbare Entschädigungen nach Aufgabe der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats.*“

Art. 20, Ziff. 2 gilt es wie folgt zu ändern: „Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden; *inklusive jeder Form von Antrittsprämien und Ablösesummen vor und nach Beginn der Anstellung*“.

5. Änderung des Art. 22 bezüglich „Stimmpflicht“ der Vorsorgeeinrichtungen

Die Grünen begrüßen, dass Art. 22 eine Stimmpflicht für die Vorsorgeeinrichtungen festlegt.

Irritierend ist jedoch die in der Vorlage enthaltene Regelung, wonach sie „auf eine Stimmabgabe verzichten“ dürfen. Dies widerspricht dem neuen Verfassungsartikel und der eigentlichen Bestimmung des Artikels. Vorsorgeeinrichtungen sollten zu einer Teilnahme an den Abstimmungen verpflichtet sein. Eine Enthaltung (nicht dasselbe wie keine Stimmabgabe) sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Art. 22, Abs. 2 soll demnach wie folgt geändert werden: *Sie dürfen in Ausnahmefällen mit Enthaltung stimmen, sofern dies dem Interesse ihrer Versicherten entspricht.*“

6. Änderung des Art. 23 zur „Offenlegungspflicht“

Die Grünen begrüßen, dass die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 23 ihren Versicherten regelmässig über ihr Abstimmungsverhalten Bericht erstatten müssen.

Die bisherige Bestimmung ist jedoch ungenügend, da ein zusammenfassender Bericht einmal pro Jahr weder zeitlich noch inhaltlich genügend informativ ist. Art. 23 sollte daher wie folgt geändert werden: „Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, *müssen nach jeder Generalversammlung*, mindestens einmal jährlich, in einem *detaillierten* Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen sind. *Stimmenthaltungen sind ausdrücklich zu begründen.*“

7. Anmerkung bezüglich der direkten und indirekten Aktienanteile, die von Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden

Der erläuternde Bericht schränkt die Stimmpflicht von Vorsorgeeinrichtungen auf die von ihnen direkt gehaltenen Aktien ein (S. 28). Rund die Hälfte des von Vorsorgeeinrichtungen verwalteten Vermögens wird jedoch indirekt über Anlagefonds und andere gehalten. Nach Möglichkeit sollen Vorsorgeeinrichtungen daher auch bei indirekt gehaltenen Aktien einer Stimmpflicht nachkommen müssen. Einige Anlagefonds ermöglichen es ihren Anlegern, Stimmrechte auszuüben. In diesen Fällen sollen Vorsorgeeinrichtungen ihrer Stimmpflicht nachkommen. Darüber hinaus gilt es, die Auskunftspflicht der Anlagefonds gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen und die Möglichkeit von Weisungen durch die Vorsorgeeinrichtungen an die Anlagefonds zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Anmerkungen und Empfehlungen der Grünen bei der Überarbeitung der Verordnungsvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Regula Rytz
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz



Pascal Renaud
Politischer Sekretär Grüne Schweiz

Bern, 27. Juli 2013



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
3003 Bern.

ehra@bi.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei (VgdA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, in oben erwähnter Angelegenheit eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch.

1. Allgemeines

Die SP Schweiz hatte die Initiative gegen die Abzockerei in der Volksabstimmung aktiv unterstützt. Volk und Stände haben der Initiative mit überwältigendem Mehr zugestimmt. Das ist eine Verpflichtung zur strikten und raschen Umsetzung. Umso mehr begrüssen wir das vom EJPD gewählte Vorgehen zur Umsetzung der Initiative. Dazu gehört die rasche Erarbeitung der Verordnung, die möglichst wortgetreue Umsetzung des Verfassungstextes in einem einzigen, konsolidierten Rechtserlass wie auch die rasche Inkraftsetzung der Verordnung auf 1. Januar 2014. Dieses konsequente Vorgehen entspricht dem Willen von Volk und Ständen, schafft Klarheit und Rechtssicherheit.

2. Zu den Verordnungsbestimmungen im Einzelnen

Wir haben die einzelnen Bestimmungen geprüft. Sie scheinen weitgehend dem Verfassungstext bzw. den Absichten der Initiative zu entsprechen.

Bemerkungen und Anregungen machen wir zu folgenden Punkten:

a. 6. Abschnitt: Statutenbestimmungen; Art. 12

In der Praxis werden immer neue Formen von Erfolgs- und Beteiligungsplänen entwickelt, die den Aktionärinnen jede Transparenz über die Höhe der effektiven Entschädigungen verunmöglichen. Die Phantasie kennt hier keine Grenzen. Die immer neuen Formen der Entschädi-

gungspläne waren und sind eine der Ursachen für die Abzockerei. Ein Beispiel: Bei der CS bescherten solche Pläne Brady Dougan 71 Mio. Fr. Zusatzentschädigungen.

Solche Erfolgs- und Beteiligungspläne müssen deshalb **detailliert in den Statuten** (bzw. in dem Anhang) geregelt werden. Die Festlegung von "Grundsätzen" ist unzureichend.

b. Art. 15 Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

In Absatz 2 dieses Artikels wird auch die Offenlegung der Entschädigungen geregelt. Das wird aus dem **Titel** nicht klar ersichtlich. Gegebenenfalls ist er anzupassen.

Materiell ist bei **Abs. 2 Ziff. 2** darauf hinzuweisen, dass sich die SP Schweiz immer für die individuelle Entschädigungstransparenz auch bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung ausgesprochen hat.

Wir beantragen Ihnen deshalb **ff. Ergänzung von Art. 15 Abs. 2 Ziff. 2:**

„...und den *auf jedes Mitglied entfallenden Betrag* unter.....

c. Art. 18 Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat

Art. 18 regelt die Entscheidung der Generalversammlung über die Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat. Darin ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach auch die Aktionäre Gegenanträge stellen können. Dafür kann ein Mindestquorum vorgesehen werden.

Das kann mit einer Ergänzung von Abs. 2 (ev. in einem neuen Absatz) geregelt werden:

d. einen neuen Antrag stellen. *Gegenanträge können vor der Generalversammlung auch von Aktionärinnen und Aktionären, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, gestellt werden. Wird kein neuer Antrag gestellt oder wird auch dieser abgelehnt, so hat der Verwaltungsrat.....*

e. Art. 20 Unzulässige Vergütungen

Art. 20 legt fest, welche Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitungen und des Beirates unzulässig sind.

In **Ziffer 1** werden im Einklang mit der Initiative Abgangsentschädigungen verboten. Die jüngsten Erfahrungen (Bsp. Novartis/Vasella) zeigen, dass hier Umgehungsmöglichkeiten aller Art bestehen. Verboten werden müssen deshalb auch mögliche Umgehungsgeschäfte aller Art, die das generelle Verbot aushebeln. Dazu gehören auch sog. Beraterverträge für ausscheidende CEOs etc. (Bsp. Vasella/Novartis).

Wir beantragen Ihnen deshalb Ziffer 1 wie folgt zu ergänzen:

Ziff. 1 *Abgangsentschädigungen und vergleichbare Entschädigungen nach Aufgabe der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats.*

In **Ziffer 2** werden die Vergütungen erwähnt, die im Voraus ausgerichtet werden (bps. Swissair-Fall Corti). Explizit nicht darunter fallen gemäss Begleitbericht die Antrittsprämien. Es entsprach klar der Absicht der Initiative, dass auch die Ausrichtung von Antrittsprämien verboten werden soll. Darunter müssen explizit auch solche Entschädigungen, die ausfallende Leistungen des ehemaligen Arbeitgebers betreffen (Bsp. Fall UBS-Axel Weber), fallen.

Wir beantragen Ihnen deshalb die Aufnahme einer neuen Ziffer in Art. 20

.....
Ziff. 2 a (neu) Antrittsprämien

.....

f. 10. Abschnitt: Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen

Der Verordnungsentwurf sieht in **Art. 22 Abs. 3** vor, dass sich Vorsorgeeinrichtungen der Stimme enthalten oder gar auf eine Stimmabgabe verzichten können, wenn dies im Interesse der Versicherten ist. Den Sinn dieser pragmatischen Lösung sehen wir zwar, haben aber Zweifel an der Konformität dieser Lösung. Faktisch kann sie zu einer Aushöhlung der Bestimmungen der Initiative in Abs. 3 lit. a (...die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab...) führen.

Eine Enthaltung oder der Verzicht auf eine Stimmabgabe durch eine Vorsorgeeinrichtung darf nur in Ausnahmefällen möglich sein. Das muss in Art. 22 Abs. 3 aus dem Verordnungstext klar hervorgehen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Art. 22 Stimmpflicht

.....

Abs. 3: Sie dürfen sich *in Ausnahmefällen* der Stimme enthalten oder auf eine Stimmabgabe verzichten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht.

Art. 23 Offenlegungspflicht

Die Erfüllung der Offenlegungspflicht gegenüber den Versicherten ist gemäss Verordnungsentwurf mittels eines jährlichen, zusammenfassenden Berichts vorgesehen. Dies ist ungenügend, da aus einer Zusammenfassung nicht ersichtlich wird, wie das effektive Stimmverhalten der Vorsorgeeinrichtungen war. Wir erwarten diesbezüglich eine striktere Umsetzung des Verfassungstextes.

Art. 23:

... müssen *nach jeder Generalversammlung*, mindestens einmal jährlich, in einem *detaillierten* Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen sind. *Der Verzicht auf eine Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung ist ausdrücklich zu begründen.*

Stimmpflicht bei indirekt gehaltenen Aktien

Der Bericht erwähnt (S. 28) dass der Stimmzwang nur bei direkt gehaltenen Aktien gilt. Er gilt also nicht, wenn die Vorsorgeeinrichtungen Anteile von Anlagefonds halten. Somit besteht die Gefahr, dass die Verfassungsbestimmung umgangen wird. Daher ist in einer Ergänzung der Verordnung eine Informationspflicht der Anlagefonds oder -stiftungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen zu prüfen, mit der diese über die Ausübung der Stimmrechte Auskunft geben und die Vorsorgeeinrichtungen allenfalls Weisungen zur Ausübung der Stimmrechte erteilen können.

In der anschliessenden gesetzlichen Regelung ist zudem eine Restriktion für die **Securities Lending für Pensionskassen** (Wertschriftenausleihe) vorzusehen, da damit Stimmrechte „verloren“ gehen.

g. 11. Abschnitt: Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen im Verordnungsentwurf sind relativ streng und linear für alle Verletzungen in gleicher Höhe angesetzt. Das begrüßen wir insbesondere bei Verletzung der Vergütungsbestimmungen. Wir könnten uns allenfalls bei den Vorsorgeeinrichtungen eine differenziertere Lösung vorstellen.

Wir danken Ihnen für Ihre Vorschläge zur Umsetzung der Abzocker-Initiative und ersuchen Sie, die Verordnung Ihrem zeitlichen Fahrplan folgend auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

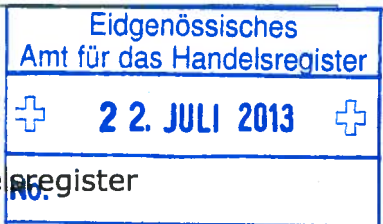
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
Leiter Politische Abteilung



Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 28. Juli 2013

Eröffnung des Anhörungsverfahrens Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei

Anhörungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des ob genannten Anhörungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Aus Sicht der SVP ist zu befürworten, dass sich die Verordnung inhaltlich eng an den Wortlaut der neuen Verfassungsbestimmung hält und sämtliche Vorgaben in eine einzige Verordnung verpackt werden. Unpassend ist allerdings der Titel der Verordnung, denn mit „Abzockerei“ hat der Inhalt der Verordnung nichts zu tun, sondern vielmehr mit der Stärkung der Aktionärsrechte. Der Titel sollte entsprechend angepasst werden. Zum materiellen Inhalt der Umsetzung der Verfassungsbestimmung wird sich die SVP im Rahmen der Gesetzesvorlage äussern. Zentral ist, dass der Volkswille rasch umgesetzt wird und divergierende Inhalte des indirekten Gegenvorschlags nicht mehr aufgenommen werden. Die SVP fordert eine entsprechend konsequente Umsetzung für alle Volksinitiativen.

Am 3. März 2013 haben Volk und Stände der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ zugestimmt. Art. 95 der Bundesverfassung (BV) wurde damit um den Absatz 3 erweitert. Art. 197 BV, der die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung enthält, sieht in Ziff. 10 neu vor, dass bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen der Volksinitiative, der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen hat. Der Bundesrat ist somit zum Erlass der vorliegenden Verordnung befugt. Zum materiellen Inhalt äussert sich die SVP in diesem Anhörungsverfahren deshalb nicht im Detail; diese Auseinandersetzung wird im Gesetzgebungsprozess erfolgen, welcher nun parallel läuft. Jedenfalls ist zu begrüssen, dass sich die Verordnung

stark an den neuen Verfassungstext hält und sämtliche Vorgaben der Initiative in einer einzigen Verordnung umgesetzt werden. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Adressaten nur mit einem neuen Rechterlass konfrontiert werden. Auch der Aufhebungsprozess wird sich alsdann einfacher gestalten. Fraglich ist, ob der Titel der Verordnung „Verordnung gegen die Abzockerei“ (VgdA) passend ist. Er lehnt sich an den Titel der Volksinitiative an, doch das Schlagwort „Abzockerei“ hat über die Landesgrenzen hinweg zu Missverständnissen geführt. Vielmehr werden mit der Verordnung die Aktionärsrechte gestärkt, welche die Entschädigungen gutheissen müssen. In diesem Sinne wäre ein Verordnungstitel wie „Verordnung zur Stärkung der Aktionärsrechte“ passender.

Zentral ist, dass die Volksinitiative schnell und wortgetreu umgesetzt wird. Wenngleich die SVP die Initiative ablehnte und den indirekten Gegenvorschlag bevorzugte, unterstützt die SVP nun die bedingungslose Umsetzung der Initiative. Dies muss für alle Volksinitiativen gelten, die von Volk und Ständen – in welchem Stimmenverhältnis auch immer – angenommen wurden. Die Überlegungen, die bei der Ausarbeitung des indirekten Gegenvorschlags gemacht wurden, sind auszublenden; nur der neue Verfassungstext darf nunmehr im Zentrum stehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser